jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2002/10/3 97/08/0625

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 03.10.2002

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §17;
ASVG §69 idF 1991/676;
ASVG §79 Abs1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 97/08/0413 E 21. November 2001 RS 1

Stammrechtssatz

Ob und aus welchen Gründen sich der Versicherte über die Auswirkung seiner Beitragszahlungen auf künftige Versicherungsleistungen in einem Irrtum befunden hat, ist im Zusammenhang mit der Ungebührlichkeit von Beitragszahlungen gemäß § 69 Abs 1 ASVG nicht von Bedeutung (hier: Beitragsentrichtung zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung aufgrund einer nach Ansicht des Leistenden ihm gegenüber stattgefundenen Falschberatung).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1997080625.X02

Im RIS seit

20.01.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at